

Die Senatsvorsitzenden der
TU AUSTRIA Universitäten

Montanuniversität Leoben
Technischen Universität Graz
Technischen Universität Wien

An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Verwaltungsbereich Wissenschaft
und Forschung - WF/IV/6b
Minoritenplatz 5
1014 WIEN

Per Mail an:
legistik-wissenschaft@bmwfw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom	unser Zeichen	unsere/r BearbeiterIn / Nebenstelle	Datum
BMWFW-52.220/0007-WF/IV/6b/2017	GZl.: 30002.00/005/2017	Dr. Emmerich BERTAGNOLLI	12.05.2017
10. April 2017		+43-(0)-1-58801-40141 bzw. +43-(0)-1-58801-36220	

**Geschäftszahl (GZ): BMWFW-52.220/0007-WF/IV/6b/2017 vom 10. April 2017
Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz
2002, das Fachhochschul-Studiengesetz, das Privatuniversitätengesetz und das
Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert werden.**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Senatsvorsitzenden der drei TU AUSTRIA Universitäten – der Montanuniversität Leoben, der Technischen Universität Graz und der Technischen Universität Wien - beziehen zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschul-Studiengesetz, das Privatuniversitätengesetz und das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert werden sollen, wie folgt Stellung:

Ad §54(1) in der vorgeschlagenen Fassung

Die Senatsvorsitzenden der TU Austria sprechen sich für die Beibehaltung der Bezeichnung „Ingenieurwissenschaftliche Studien“ und gegen die vorgeschlagene Änderung der Bezeichnung „Ingenieurwissenschaftliche Studien“ in „Technische Studien“ aus.

Der Begriff Ingenieurwissenschaftliche Studien bringt deutlich zum Ausdruck, dass die entsprechenden Studien - gemäß dem universitären Auftrag der Verbindung von Forschung und Lehre - Ingenieurdisziplinen mit wissenschaftlichem Anspruch vermitteln.

Die Aufrechterhaltung des Begriffs Ingenieur im UG erscheint auch aus grundsätzlichen Erwägungen sinnvoll.

Ad §54d und §54e in der vorgeschlagenen Fassung

Die Senatsvorsitzenden der TU Austria schlagen folgende Ergänzung und Präzisierung vor.

Bei gemeinsamen Doktoratsstudien und -studienprogrammen von Universitäten mit Bildungsinstitutionen ohne Promotionsrecht ist der akademische Grad jedenfalls von einer der beteiligten Universitäten zu vergeben.

Ad § 58(3) in der vorgeschlagenen Fassung

Die Senatsvorsitzenden der TU AUSTRIA Universitäten sprechen sich gegen jegliche Einschränkung der universitären Autonomie in der Curricula-Gestaltung aus und daher auch gegen den mit dem Änderungsvorschlag von §58(3) verbundenen Zwang, die in der Anlage des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes HS-QSG, BGBl. I Nr. 74/2011 (in der vorgeschlagenen Fassung) enthaltenen inhaltlichen und mengenmäßigen Rahmenvorgaben umzusetzen. Dies würde einen Rückschritt zum seit langem überholten Modell detaillierter inhaltlicher Vorgaben des Gesetzgebers für Studieninhalte bedeuten.

Ad §58(9) in der vorgeschlagenen Fassung: (verschoben aus §54(11) i.d.g.F.)

Die Senatsvorsitzenden der TU AUSTRIA Universitäten bekennen sich zur Internationalisierung und zu Mobilitätsfenstern in den Studien, sehen aber Umsetzungsprobleme im Bereich der Bachelorstudien an den TU AUSTRIA Universitäten, falls diese Mobilitätsfenster zwingend vorgeschrieben werden.

Die Senatsvorsitzenden der drei TU AUSTRIA Universitäten ersuchen um Berücksichtigung der oben genannten Punkte.

O. Univ. Prof. Dr.phil. Emmerich Bertagnolli

TU Wien

O.Univ.-Prof. Mag.rer.nat. Dr.phil. Peter Kirschenhofer

Montanuniversität Leoben

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Gernot Kubin

TU Graz

Kopie ergeht zur Information an:

- Vorsitzenden der Senatsvorsitzendenkonferenz der Österreichischen Universitäten
- Senatsvorsitzteam MUL
- Senatsvorsitzteam TUG
- Senatsvorsitzteam TUW